

Satzung
über die Straßenreinigung
der Stadt Steinau an der Straße

**vom 16. Juni 1976 in der Fassung der
Dritten Nachtragsatzung vom 12. Dezember 2018**

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl. S. 11) in der Fassung vom 01.07.1960 (GVBl. S. 103; berichtigt S. 164) und des § 10 des Hessischen Straßengesetzes vom 09.10.1962 (GVBl. S. 437) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinau an der Straße in ihrer Sitzung vom 10.06.1976¹ folgende

Satzung über die Straßenreinigung beschlossen:

**I.
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

§ 1²

Übertragung der Reinigungspflicht

- 1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 10 Abs. 1 - 3 des Hessischen Straßengesetzes wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten oder unbebauten Grundstücke übertragen.
- 2) Der Stadt verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung der Parkplätze, Parkstreifen, Bushaltestellen und öffentlicher Plätze, welche vom Magistrat in einem besonderen Beschluss festgelegt werden, welcher jährlich zusammen mit einem Hinweis auf die Durchführung des Winterdienstes veröffentlicht wird.
- 3) Soweit die Stadt nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

¹ Die Angabe bezieht sich auf die Ursprungssatzung vom 16. Juni 1976

² § 1 Abs. 2 in der Fassung der Zweiten Nachtragsatzung vom 18. November 2009, in Kraft seit 04. Dezember 2009

§ 2³

Gegenstand der Reinigungspflicht

- 1) Zu reinigen sind
 - a) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Hess. Straßengesetz) alle öffentlichen Straßen
 - b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die Straßen, an die bebaute Grundstücke angrenzen.
- 2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
 - a) die Fahrbahnen einschließlich Radwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Mopedwege und Standspuren
 - b) Parkplätze
 - c) Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle
 - d) Gehwege
 - e) Überwege
 - f) Böschungen, Stützmauern u. ä.
- 3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße (Bordstein, Rinne pp.), ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z. B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbstständige Fußwege.
Soweit kein Gehweg vorhanden ist, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- 4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die Übergänge an Straßenkreuzungen und -einemündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3⁴

Verpflichtete

- 1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, denen – abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung – nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht. Diese Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneten Dritten bedienen, bleiben jedoch der Stadt gegenüber verantwortlich.

³ § 2 in der Fassung der Dritten Nachtragssatzung vom 12. Dezember 2018, in Kraft seit 14. Dezember 2018

⁴ § 3 in der Fassung der Zweiten Nachtragssatzung vom 18. November 2009, in Kraft seit 04. Dezember 2009

- 2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Diese Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.
- 3) Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche, beginnend beim Eigentümer oder Besitzer des Kopfgrundstückes und fortfahrend in der Reihenfolge der Hinterlieger.
- 4) Dient das Kopfgrundstück als Garagengrundstück (Garagenhof) oder als Abstellplatz für Kraftfahrzeuge, so regelt der Magistrat durch Bescheid die Reihenfolge, in der die Reinigungspflicht von den einzelnen Miteigentümern zu erfüllen ist, sowie die im einzelnen zu reinigende Fläche.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst:

- a) die Allgemeine Straßenreinigung (§§ 6 - 9)
- b) den Winterdienst (§§ 10 und 11).

§ 5

Verschmutzung durch Abwässer

Den Straßen, insbesondere auch den Rinnen, Gräben und Kanälen, dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zugeleitet werden. Untersagt ist auch das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übelriechenden Flüssigkeiten.

II. Teil

ALLGEMEINE STRASSENREINIGUNG

§ 6

Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung

- 1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und sorgfältig so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind. Die Reinigungspflicht umfasst auch die Entfernung aller nicht auf die Straße gehörenden Gegenstände, insbesondere die Beseitigung von Gras, Unkraut, Laub, Kehricht, Schlamm und sonstigen Unrat jeglicher Art.
- 2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.
- 3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z. B. ausgerufenen Wassernotstand).
- 4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straßen nicht beschädigen.
- 5) Der Straßenkehricht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder den Nachbarn zugeführt, noch in Straßensinkkästen, sonstige Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

§ 7

Reinigungsfläche

- 1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus - in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, - bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen - von Gehwegrand in Richtung Fahrbahnmitte - zu reinigen.
- 2) Hat die Straße vor einem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

§ 8

Reinigungszeiten

- 1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Straßen am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag, und zwar
 - a) in der Zeit vom 1. April bis 30. September bis spätestens 18.00 Uhr
 - b) in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März bis spätestens 16.00 Uhrzu reinigen.
- 2) Darüber hinaus kann der Magistrat bestimmen, dass die Verpflichteten die einzelnen Straßen dann zusätzlich zu reinigen haben, wenn ein besonderer Anlass (z. B. bei Heimatfesten, Festakten, nach Karnevalssumzügen u. ä.) dies erfordert. Der Magistrat trifft in diesen Fällen die erforderlichen Anordnungen. Soweit diese Anordnung den einzelnen Verpflichteten nicht unmittelbar - mindestens 2 Tage vor der durchzuführenden Reinigung - zugestellt wird, ist sie öffentlich bekanntzumachen.
- 3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 15 des Hessischen Straßengesetzes bleibt unberührt.

§ 9

Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerung und für die Brandbekämpfung

Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Vorrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.

III. Teil WINTERDIENST

§ 10⁵

Schneeräumung

- 1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 6-9) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Überwege vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- 2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung des Gehweges verpflichtet. Die Verpflichtung zur Schneeräumung geht jeweils zum Jahreswechsel
 - in ungeraden Jahren auf die Eigentümer oder Besitzer der Grundstücke mit ungeraden Hausnummern und
 - in geraden Jahren auf die Eigentümer oder Besitzer der Grundstücke mit geraden Hausnummernüber.
- 3) Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 7 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.
- 4) Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu den in Absatz 3 festgelegten Gehwegflächen auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.
- 5) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.
- 6) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.
- 7) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls – soweit möglich und zumutbar – aufzuhacken und abzulagern.

⁵ § 10 in der Fassung der Zweiten Nachtragssatzung vom 18. November 2009, in Kraft seit 04. Dezember 2009

- 8) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.
- 9) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.
- 10) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich zu erfüllen.

§ 11⁶

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- 1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten (§ 3) die Gehwege (§ 2 Abs. 3), die Überwege (§ 2 Abs. 4), die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 10 Abs. 6) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für „Rutschbahnen“. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 10 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.
- 2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 10 Abs. 2 – 4 Anwendung.
- 3) Bei Eisglätte sind die Gehwege in voller Breite und Tiefe, Überwege in einer Breite von 2 m abzustumpfen. Noch nicht ausgebaute Gehwege und ähnliche, dem Fußgängerverkehr dienende sonstige Straßenteile müssen in einer Mindesttiefe von 1,50 m, höchstens 2 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 10 Abs. 5 gilt entsprechend.
- 4) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 10 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.
- 5) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände sind spätestens nach der Frostperiode von dem jeweils Winterdienstpflichtigen zu beseitigen.
- 6) Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschriften des § 10 Abs. 8 zu beseitigen. Hierbei dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, welche die Straße nicht beschädigen.
- 7) § 10 Abs. 10 gilt entsprechend.

⁶ § 11 in der Fassung der Zweiten Nachtragssatzung vom 18. November 2009, in Kraft seit 04. Dezember 2009

IV. Teil SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 12 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles, die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 13⁷ Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 5 den Straßen, Rinnen, Gräben und Kanälen, Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zuleitet,
 2. entgegen § 6 Abs. 1 und Abs. 2 die Straßen nicht oder nicht regelmäßig reinigt,
 3. entgegen § 6 Abs. 5 den Straßenkehricht nicht ordnungsgemäß beseitigt,
 4. entgegen § 9 die dort genannten Einrichtungen nicht jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freihält,
 5. entgegen § 10 Abs. 1 bei Schneefall die Gehwege und Überwege innerhalb der in § 10 Abs. 10 genannten Zeiten nicht unverzüglich vom Schnee freihält,
 6. entgegen § 10 Abs. 6 keinen Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang räumt,
 7. entgegen § 10 Abs. 9 die Abflussrinnen bei Tauwetter nicht vom Schnee freihält,
 8. entgegen § 11 Abs. 1 bei Schnee- und Eisglätte die Gehwege, die Überwege, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang nicht innerhalb der in § 10 Abs. 10 genannten Zeiten unverzüglich so bestreut, dass Gefahren nicht entstehen können,
 9. entgegen § 11 Abs. 3 bei Eisglätte die Gehwege nicht in voller Breite und Tiefe, die Überwege nicht in einer Breite von 2 m abstumpft,
 10. entgegen § 11 Abs. 6 auftauendes Eis nicht ordnungsgemäß beseitigt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1000,-- € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der

⁷ § 13 in der Fassung der Zweiten Nachtragssatzung vom 18. November 2009, in Kraft seit 04. Dezember 2009

Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

- 3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

§ 14⁸ Inkrafttreten

Die Satzung über die Straßenreinigung tritt am 1. Juli 1976 in Kraft.

Steinau an der Straße, den

Der Magistrat der Stadt
Steinau an der Straße

gez.:
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung wurde wie folgt bekannt gemacht:

Die Ursprungssatzung vom 16.06.1976 wurde im Mitteilungsblatt der Stadt Steinau an der Straße vom 22.06.1976 öffentlich bekannt gemacht.

Die Erste Nachtragssatzung vom 20.07.1987 wurde im Steinauer Stadtanzeiger vom 22. Juli 1987 öffentlich bekannt gemacht.

Die Zweite Nachtragssatzung vom 18. November 2009 wurde in den Kinzigtal-Nachrichten vom 03.12.2009 öffentlich bekannt gemacht.

Die Dritte Nachtragssatzung vom 12. Dezember 2018 wurde in den Kinzigtal-Nachrichten vom 14. Dezember 2018 öffentlich bekannt gemacht.

⁸ In der Fassung der Straßenreinigungssatzung vom 16. Juni 1976

Gemäß § 1 Absatz 2 der Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Steinau an der Straße in Verbindung mit dem Beschluss des Magistrats vom 21.10.2009 verbleibt der Stadt Steinau an der Straße die Verpflichtung zur Reinigung der nachstehenden Parkplätze, Parkstreifen, Bushaltestellen und öffentlichen Plätze:

Kraftfahrzeugstellflächen und Parkflächen innerhalb des verkehrsberuhigten Bereiches :
Steinau-Innenstadt

- in der Brüder-Grimm-Straße
- dem Bellinger Tor - Einmündung Ziegelgasse
- der Ziegelgasse
- der Neugasse
- der Stadtborngasse
- Am Kumpen
- Am Mühlberg
- An der Stadtmauer
- Im Viehhof
- Parkstreifen in der Brüder-Grimm-Straße vom verkehrsberuhigten Bereich (in Höhe Poststraße) bis zur Kreuzung Ringstraße / Bahnhofstraße beidseits sowie von der Kreuzung Ringstraße / Bahnhofstraße bis Seidenröther Straße und von der Gemeindestraße „Am Schafhof“ entlang des Friedhofes
- Parkstreifen in der Ringstraße zwischen Spessartstraße und Schlossstraße
- Wolfsgrund – Einmündung Ringstraße
- Parkplatz Bellinger Tor - Ecke Alte Straße
- Parkstreifen Schlossstraße
- Schlossstraße Schlossparkplatz
- Parkplatz Michael-Meyenburg-Weg
- Schlossstraße / Ziegelgasse
- Schlossstraße zwischen Haus-Nr. 4 und 6
- Schlossstraße/Bellinger Tor
- Parkplatz Gänsewiese (Feuerwehrgerätehaus)
- Parkplatz Brückentor
- Parkplatz Schwimmbad / Halle Am Steines / Sportplatz
- Parkstreifen Am Steinaubach
- Parkplätze Nordstraße
- Parkplatz Mauerwiese
- Parkplatz Mühlgasse – Einmündung Bahnhofstraße
- Parkplatz Burgweg
- Parkstreifen Industriegebiet West
- Parkplatz Tropfsteinhöhle

Bellings

- Parkplatz Sportplatzweg
- Parkplätze Sebertsweg – bei Friedhof
- Dorfplatz Zur Warte / Horstweg
- Dorfgemeinschaftshaus Horstweg

Hintersteinau

- Parkplatz und Parkstreifen Dorfgemeinschaftshaus – Feuerwehrgerätehaus und Kindergarten Am Sportfeld
- Parkplatz Friedhof

Marborn

- Parkplätze am Friedhof
- Parkstreifen Feuerwehrgerätehaus / Dorfgemeinschaftshaus
- Parkplatz Alter Sportplatz
- Marienbornstraße bei Krahnert Platz

Marjoß

- Dorfplatz – Dorfmitte in der Bad Orber Straße – Einmündung Distelbachstraße
- Friedhof

Rabenstein

- Dorfgemeinschaftshaus

Rebsdorf

- Feuerwehrgerätehaus Radmühler Straße

Sarrod

- Dorfplatz Salztalstraße
- Platz Turmstraße/Junkerweg/Huttengrundstraße

Seidenroth

- Dorfplatz
- Dorfgemeinschaftshaus

Uerzell

- Parkstreifen Friedhof
- Feuerwehrgerätehaus
- Dorfplatz Dorfstraße

Uimbach

- Parkstreifen Alte Steinauer Straße –
- Parkplatz Feuerwehrgerätehaus
- Parkplatz An der Kirche – Einmündung In der Anlage
- Parkplatz Am Friedhof
- Parkstreifen In der Anlage
- Parkstreifen In der Ährecke
- Dorfplatz Oberdorfstraße - Ecke Hauptstraße

Bushaltestellen mit Wartehallen:

Steinau-Innenstadt

- Bahnhof
- Bahnhofstraße – zwischen Anisbrücke und Kreuzung Leipziger Straße
- Ringstraße - zwischen Einmündung Spessartstraße und Einmündung Schlossstraße
- Schlossstraße Schulbushaltestelle an Schule
- Brückentor

Bellings

- Zur Warte – bei Dorfgemeinschaftshaus
- Hohenzeller Weg Einmündung Buchstraße

Hintersteinau

- Siebenmühlental – Einmündung L3292
- Schlüchterner Straße

Marborn

- Im Wiesengrund – Ecke Gartenstraße

Marioß

- Distelbachstraße – Einmündung Höfchen

Neustall

- Fleschenbacher Straße – in Höhe Einmündung L 3178
- Am Hirtzrain

Rabenstein

- In Ortsdurchfahrt der L 3195

Rebsdorf

- Radmühler Straße

Sarroed

- Huttengrundstraße – in Höhe Einmündung Eichwaldstraße,
- Huttengrundstraße – in Höhe Spielplatz

Seidenroth

- Hauptstraße – Einmündung Schulstraße
- Spessartstraße – Einmündung Hauptstraße

Uerzell

- Freiensteinauer Straße – gegenüber Einmündung Ulmbacher Straße
- Ulmbacher Straße

Uimbach

- Steinauer Straße – Einmündung Hollerstraße
- Hauptstraße
- Heinz-Desor-Straße – Nähe Feuerwehrgerätehaus
- Alte Steinauer Straße